

der anerkannte oder gehörig ermittelte Werth der Waaren, einschließlich der Gefälle, entweder baar deponirt, oder völlige Sicherheit dafür auf andere Art geleistet wird.

§. 90.

In sofern die in Beschlagnahme genommenen Transportmittel, als Zugthiere u. s. w. nicht innerhalb acht Tagen freigegeben werden können, und deren Pflege und Unterhaltung Kostenaufwand Seitens der Zoll- oder Steuerbehörde erfordert, oder die in Beschlagnahme genommenen Waaren dem Verderben bei der Aufbewahrung unternorfen sind, muß die Veräußerung derselben alsbald veranlaßt werden.

§. 91.

1) Feststellung des
Zustandes
durch Protokolle
der Beamten.

Die Zollgesetz-Übertretungen werden, soweit sie von den Zoll- oder Steuerbeamten entdeckt werden, durch Protokolle derselben konstatiert.

§. 92.

Diese Protokolle müssen enthalten:

- 1) das Datum und den Ort der Aufnahme,
- 2) die Namen der dabei anwesenden Personen,
- 3) die vollständige Angabe des Hergangs der Sache, und
- 4) die Unterzeichnung der anwesenden Personen, oder die Erwähnung, daß dieselben nicht haben unterzeichnen wollen oder können.

Das Protokoll, dessen Aufnahme nicht über drei Tage nach Entdeckung der Uebertretung ausgefertigt werden darf, muß von den Beamten, mit der Versicherung der Richtigkeit des Inhalts auf den Dienstfeld, unterschrieben werden.

Das von zwei Zoll- oder Steuer-Beamten über eine von ihnen entdeckte Uebertretung vorchriftsmäßig ausgenommene Protokoll begründet einen vollen Beweis der Thatfache, welche sie darin aus eigener Wahrnehmung angeben.

§. 93.

1) kompetenz.

Die Untersuchung und Entscheidung steht in den Fällen, wo eine Freiheitsstrafe und Gewerbenziehung unmittelbar stat findet, oder beim Zusammenreffen mit andern Verbrechen (§. 83.), den Gerichten und in den Fällen, wo es nur auf eine Ordnungsstrafe ankommt, der Zoll- oder Steuerbehörde ausschließlich zu.